

Satzung für den Eigenbetrieb „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2018 (Nds. GVBL. S. 113), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBL. S. 172) hat der Rat der Stadt Esens in der Sitzung am ... folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Esens nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt eine Million Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebs sind das Vorhalten von dem Tourismus dienenden Einrichtungen (insbesondere Grundvermögen und Immobilien) sowie deren Überlassung an die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH und sonstige Dritte.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Tourismuseinrichtungen stehen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die/Der Betriebsleiter/in führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von **30.000** Euro; dazu zählen insbesondere Abschluss von Werkverträgen sowie Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten.
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Summe von **5.000** Euro (Jahreswert),
 3. Stundung von Forderungen für die Dauer von bis zu 6 Monaten bis zu **5.000** Euro,
 4. Niederschlagung von Forderungen bis zu **1.500** Euro,
 5. Erlass von Forderungen bis zu **1.000** Euro,

6. die Vergabe von Aufträgen für investive Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu **10.000,00** Euro
7. a) Personaleinsatz
b) personalrechtliche Maßnahmen, soweit nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen,
- (3) Die/Der Betriebsleiter/in bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.
- (4) Die/Der Betriebsleiter/in hat für den Stadtdirektor und den Betriebsausschuss zum Stichtag 30. April und 31. August einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Darüber hinaus hat die/der Betriebsleiter/in alle zwei Monate beginnend mit dem 28.02. Liquiditätsberichte vorzulegen.
- (5) Die/Der Betriebsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Rat der Stadt Esens im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor bestimmt.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Esens bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 – 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus acht vom Rat der Stadt Esens aus der Mitte des Rates bestimmten Mitgliedern sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Kurverein Esens-Bensersiel und Umgebung e. V., der Bensersiel aktiv e.V. und der Aktionsgemeinschaft Esens und Umgebung AEU e. V. berufen je eines dieser weiteren Mitglieder.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für investive Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans über **10.000,00** Euro,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO bis zu einem Betrag von **3.000** Euro; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro **5.000,00** übersteigt,
 5. die Niederschlagung von Forderungen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **1.500,00** Euro übersteigt,
 6. den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **1.000,00** Euro übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als **10.000** Euro beträgt,
 8. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einer Jahresgesamtvergütung von mehr als **50.000,00** Euro brutto,
 9. alle sonstigen Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die/der Betriebsleiter/in, der Stadtdirektor, Verwaltungsausschuss oder Rat zuständig sind.

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die/der Betriebsleiter/in im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Esens vorbehalten sind.

§ 6

Aufgaben des Stadtdirektors

Der Stadtdirektor ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters oder des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Stadtdirektor den Eigenbetrieb.
- (2) Die/Der Betriebsleiter/in kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§13 EigBetrVO) ist rechtzeitig vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Stadtdirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Esens zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der/dem Betriebsleiter/in mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kasse der Stadt Esens nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes sind durch eine eigene Dienstanweisung geregelt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die/der stv. Stadtdirektor/in.

§ 10 Jahresabschlussprüfung, Entlastung

- (1) Die/Der Betriebsleiter/in erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 128 NKomVG.
- (2) Die Prüfung des Eigenbetriebes richtet sich nach den §§ 29 ff. EigBetrVO. Die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund. § 157 NKomVG findet Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht ist über den Stadtdirektor dem Betriebsausschuss und dem Rat der Stadt Esens zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dabei wird über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes entschieden. Der Ratsbeschluss ist bekanntzugeben, der Jahresabschluss eine Woche öffentlich auszulegen.

§ 11 Inkrafttreten

01.10.2020

Die Betriebssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs vom 29.10.2013 außer Kraft.

Esens, den

Stadt Esens

Bürgermeister

Stadtdirektor